



Durchführungsbestimmungen 2016 für die Spiele in der Regionalliga-Nord-Ost

Präambel

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) haben die Verbände: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Niedersächsischer Tennisverband e.V., Tennisverband Nordwest e.V., Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. durch ihre Vertreter gemäß § 26 BGB die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen.

§ 1 Regionalliga-Ausschuss

Die Regionalliga Nord-Ost bildet einen Regionalliga-Ausschuss, dem die Präsidenten und die Sportwarte der beteiligten Verbände angehören.

§ 2 Spielausschuss

(1) Die Regionalliga-Nord-Ost bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände und der Spielleiter angehören.

(2) Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre einen Vorsitzenden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Grundsätzlich darf ein Verbandssportwart nicht Spielleiter sein. Sofern ein Spielleiter im Laufe einer Saison ausscheidet, kann einer der Verbandssportwarte, längstens für eine Spielzeit (6 Monate), Spielleiter sein.

§ 3 Einnahmen und Ausgabenverwaltung

Die Regionalliga Nord-Ost führt keine eigene Kasse.

Zum Zwecke der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben unterhält der Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. das Konto bei der Deutschen Bank AG, BLZ 210 700 24, Kto.-Nr. 177171602 oder IBAN DE59210700240177171602, BIC DEUTDEDB210.

§ 4 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

(1) Wettbewerbe werden mit Sechsermannschaften für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, sowie Vierermannschaften für Damen 60, Herren 70 und Herren 75 nach den Altersvoraussetzungen des § 3 der Wettspielordnung DTB durchgeführt.

(2) Im Regelfall spielen alle Altersklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spielausschuss.

(3) In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.

(4) Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Es steigen grundsätzlich je Gruppe die beiden Letzten der Abschlusstabelle in die Nordliga und/oder die Ostliga ab.

(5) Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Staffel vom Spielausschuss beschlossen und bekannt gemacht.

(6) Spieltag für Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 ist im Regelfall der Sonntag, Spielbeginn: 11.00 Uhr. Spieltag für die Altersklassen ab AK 40 ist im Regelfall der Sonnabend, Spielbeginn: 13.00 Uhr.

(7) Es können im Bedarfsfall auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.

(8) Es können auch Wochentage als Spieltag angesetzt werden, sofern diese auf einen einheitlichen Feiertag fallen.

(9) Spieltag für die Herren 70 und die Herren 75 ist der Mittwoch, Spielbeginn 11.00 Uhr.

(10) Spieltag ist der Kalendertag an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.

§ 5 Aufstieg

(1) Die Aufsteiger kommen aus der Nordliga und/oder der Ostliga. Für die Aufstiegsspiele ist folgender Austragungsmodus festgelegt: Erster Nordliga gegen Zweiter Ostliga und Erster Ostliga gegen Zweiter Nordliga.

Wenn der erste und/oder der zweite der Gruppe aus der Ostliga aus den Tennisverbänden Sachsen oder Thüringen kommt, rückt der Nächstplatzierte auf. Die beiden Sieger sind Aufsteiger.

(2) Die Spieltermine und Spielorte im Einzelnen werden vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Die Aufstiegsspiele werden nach der DTB-Wettspielordnung ausgetragen. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4-er Mannschaften 1 bis 4, gemeldet sind, dürfen in den Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel teilgenommen haben.

(3) Die Meldung der Mannschaften hat an den Spielleiter bis zum 31. Juli zu erfolgen.

§ 6 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

(1) Beabsichtigt eine Mannschaft der Regionalliga Nord-Ost mit mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spieler/Spielerinnen einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler/innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine höhere Altersklasse zu wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss der Regionalliga-Nord-Ost in eine höhere Altersklasse eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler/innen der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens 1 Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden. Sollten mehr Anträge auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet das Spiel gegeneinander über die Reihenfolge der positiven Entscheide.

(2) Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.

(3) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.

(4) Die Anträge müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 7 Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Regionalliga Nord-Ost beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 bzw. 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 bzw. 6 die zweite Mannschaft. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 8 Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter rlno.liga.nu.

§ 9 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rlno.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.

(2) Die Verbandssportwarte legen die Mannschaftsaufstellungen nach Vorprüfung dem

Spielausschuss zur Genehmigung vor. Die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch den Spielausschuss bezieht sich ausschließlich auf die richtige Rangfolge, wobei die aktuellen Ranglisten und die Spielstärke zugrunde gelegt werden. Die vom Spielausschuss genehmigten namentlichen Mannschaftsmeldungen werden zur Prüfung online gestellt und sind ab 15.04. gültig.

(3) Die Feststellung der Spielstärke erfolgt nach § 5 DTB-Wettspielordnung. Maßgeblich dafür sind die aktuell veröffentlichten LK-Einstufungen.

Innerhalb der gemeldeten Altersklasse gilt bei identischer LK die DTB-Rangliste dieser Altersklasse oder einer anderen Altersklasse.

Bei identischer LK ohne DTB-Ranglistenposition ist die Reihenfolge frei wählbar.

Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.

(4) Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.

§ 10 Bälle

(1) Die zu verwendende Ballmarke wird alljährlich vom Regionalliga Ausschuss bestimmt. Sie wird im Spielsystem unter www.tennisimnorden.de bekannt gemacht.

(2) Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat mindestens nach den Vorgaben der DTB-Wettspielordnung zu erfolgen.

(3) Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 11 Oberschiedsrichter

(1) Die Wettspiele in den Spielklassen Damen, Herren und Herren 30 werden von einem vom gastgebenden Verein bestimmten DTB-B-Oberschiedsrichter geleitet. Wenn der gastgebende Verein auf sein Bestimmungsrecht verzichtet, hat er dies dem Regelreferenten seines Landesverbandes bis zum 20. März mitzuteilen. Dieser hat dann einen Oberschiedsrichter einzusetzen. Der Oberschiedsrichter ist gehalten, die Regeln des DTB Verhaltenskodex anzuwenden.

(2) Die Wettspiele in den übrigen Spielklassen sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz des DTB oder seiner Mitgliedsverbände sein muss und nicht am Wettkampf teilnehmen darf.

(3) Handelt es sich bei dem Oberschiedsrichter um den Mannschaftsführer der Gäste nach § 50 Ziffer 3 a der DTB-Wettspielordnung und ist dieser Spieler der Gastmannschaft, so darf dieser unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 2 am Wettbewerb teilnehmen. Eine Oberschiedsrichterlizenz benötigt er nicht.

(4) Die Spieler haben dem Oberschiedsrichter oder dem Gegner auf Anforderung zur

Identifikation einen amtlichen Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) vorzulegen.

§ 12 Wertung in der Tabelle bei Vierermannschaften

(1) Soweit die Wettbewerbe für Vierermannschaften ausgeschrieben sind, zählt jeder Wettkampf zwei Tabellenpunkte.

(2) Bei einem Gleichstand von Matchpunkten kommt ein Unentschieden in die Wertung. In diesem Fall werden 1:1 Tabellenpunkte vergeben.

§ 13 Spielberichte / Ergebnismeldungen

(1) Als Spielberichtsbogen sind die entsprechenden Vordrucke der Regionalliga Nord-Ost zu verwenden. Diese stehen zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter www.tennisimnorden.de zur Verfügung.

(2) Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettbewerb folgenden Werktages ins Spielsystem einzugeben.

(3) Das Original des Spielberichts vom Spieltag ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Spiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 14 Zurückziehen von Mannschaften

(1) Für das Zurückziehen von Mannschaften gilt § 39 der DTB-Wettspielordnung. Ein durch das Zurückziehen eines Vereins vor dem 10. Dezember des vorausgehenden Jahres freiwerdender Platz kann durch den Spielausschuss neu besetzt werden.

(2) Die zurückgezogene Mannschaft muss in das Wettspielsystem der Nordliga aufgenommen werden.

(3) Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Absatz 1 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

§ 15 Mannschaftsmeldegebühr

(1) Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,- erhoben.

(2) Die Mannschaftsmeldegebühr wird am 1. April fällig.

(3) Die Mannschaftsmeldegebühr wird per Bankeinzug erhoben. Hierfür haben die Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 16 Ordnungsgelder

Für die Regionalliga Nord-Ost gelten folgende Ordnungsgelder:

a) Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b) Im Wiederholungsfall	50,00 €
c) Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
d) Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 12, Ziffer 2	25,00 €
e) Im Wiederholungsfall	50,00 €
f) Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern	25,00 €
g) Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum 15. März	100,00 €
h) Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern/innen (pro Person)	20,00 €
i) Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.12.	260,00 €
j) Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.03.	600,00 €
k) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
l) Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
m) Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
n) Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
o) Verstöße gegen § 49 der Wettspielordnung des DTB	50,00 €
p) Im Wiederholungsfall	100,00 €
q) Fehlende Hallenplätze	260,00 €
r) Abbruch gemäß § 60 der Wettspielordnung des DTB	260,00 €
s) Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
t) Durchführung des Wettspiels gemäß § 10 Abs. 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €

§ 16 Anerkennung des Regionalliga-Statuts und seiner Durchführungsbestimmungen

(1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Regionalliga Nord-Ost erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen an der Regionalliga Nord-Ost beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.

(2) Gleichzeitig werden die der Spielleitung Regionalliga Nord-Ost gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes Regionalliga Nord-Ost ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

(3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Mannschaftswettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.